

Deutscher Fall 1

Die Antragsteller sind Eigentümer eines Wohnhausgrundstückes. Das Grundstück liegt in einer Seitenstraße, die in einen Wendehammer mündet. Nördlich verläuft die Hauptstraße. Westlich mündet die Stichstraße in die B-Straße, die nördlich die Hauptstraße kreuzt. Die Hauptstraße ist ab der Kreuzung B-Straße auf einer Länge von 250 m in östlicher Richtung als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Nördlich der Hauptstraße ist ein Bebauungsplan festgesetzt, der in westlicher Richtung durch die B-Straße begrenzt wird. Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplans ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Zentralstadion (2-Liga-taugliches Fussballstadion mit bis zu 15.000 Zuschauerplätzen). Die überbaubare Grundstücksfläche beträgt 180 m x 160 m. In den textlichen Festsetzungen sind Immissionsrichtwerte für die sportlichen Veranstaltungen und die Beleuchtung näher festgesetzt. Der Bebauungsplan legt nicht fest, wo Stellplätze angelegt werden können, setzt aber die Anlage von Stellplätzen voraus. Der Bebauungsplan ist ordnungsgemäß als Satzung verabschiedet worden. Gleichwohl beantragen die Antragsteller die Nichtigkeit des Bebauungsplans, da sie infolge einer unzureichenden Erschließung des Stadions damit rechnen müssten, dass ihre Grundstücke durch wild parkende Fahrzeuge und Parksuchverkehre an Spieltagen über Stunden hinweg nicht erreichbar seien.